VERORDNUNG (EWG) Nr. 1412/89 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1989

über die Herabsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Getreidepreise in Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1213/89 (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat aufgrund von Artikel 4b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgestellt, daß die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 1988/89 die für das betreffende Wirtschaftsjahr garantierte Höchstmenge überschritten hat. Nach Artikel 4b Absatz 3 der genannten Verordnung sind die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Getreideinterventionspreise deshalb um 3 % herabzusetzen und die Richtpreise anzupassen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sollten im Anhang der vorliegenden Verordnung die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1214/89 des Rates vom 3. Mai 1989 Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1989/90 (3) festgesetzten Sonderzuschläge wiedergegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anwendung von Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Getreidepreise werden im Anhang zu der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 2.

ANHANG

	(ECU/t)		*(ECU/t)*
WEICHWEIZEN		MAIS	
Interventionspreis (1)	174,06	Interventionspreis	174,06
Richtpreis	241,08	Gemeinsamer Richtpreis	219,46
ROGGEN		SORGHUM	
Interventionspreis (2)	165,36	Interventionspreis	165,36
Gemeinsamer Richtpreis	219,46	Gemeinsamer Richtpreis	219,46
GERSTE		HARTWEIZEN	
Interventionspreis	165,36	Interventionspreis :	
		— Zehnergemeinschaft	253,26
		— Spanien	215,83
Gemeinsamer Richtpreis	219,46	Richtpreis	306,66

(1) Für backfähigen Weichweizen, der den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission (ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18) vorgesehenen besonderen Qualitätskriterien entspricht, erhöht sich der Preis um 3,48 ECU/t.

(2) Für backfähigen Roggen, der den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 vorgesehenen besonderen Qualitätskriterien entspricht, erhöht sich der Preis um 8,70 ECU/t.